

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), und § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 12.02.2024 folgende Änderung der Straßensondernutzungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung über die die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung) vom 11.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 02.10.2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 18 vom 03.08.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 f erhält folgende Fassung:

„das Musizieren, an Werktagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, durch einzelne Straßenmusikanten ohne die Benutzung von Verstärkern oder Lautsprechern, mit Beginn der Darbietung jeweils zur vollen Stunde, sofern der Straßenmusikant den Standort spätestens nach 30 Minuten wenigstens um 100 m verlagert und nicht mehr als einmal am Tag denselben Standort nutzt.“

2. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Absatz 1 f gilt nicht während festgesetzter Märkte und Veranstaltungen. Ausnahmen kann die Hansestadt Stendal oder der Veranstalter in Abstimmung mit der Hansestadt Stendal zulassen.“

3. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt.“

4. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.02.2024

Bastian Sieler
Oberbürgermeister